

# Bekanntmachung

---

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung fordert die Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates am 13.09.2026 auf. Hierzu wird Folgendes gemäß § 16 NKWG (Nds. Kommunalwahlgesetz) bekannt gegeben:

### **I. Zahl der Abgeordneten/ Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Gemeinderat	Bockhorst	<u>11</u>	<u>16</u>
		<u>Sitze in der Vertretung</u>	<u>Höchstzahl der Bewerber</u>

### **II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

### **III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Es muss außerdem für die

**Gemeinderatswahl von mindestens 10**

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).



Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Die Linke (Die Linke), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen), Bockhorster Union (BU)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

#### **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, **20.07.2026**, 18:00 Uhr, im Rathaus Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

#### **VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15.06.2026** (90. Tag vor der Wahl) bei der Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Esterwegen, 30.04.2026

Gez. Thorsten Triphaus  
(Gemeindewahlleitung)

